

Liegeordnung

1. Unbefugten ist das Betreten der Hallen und Stege verboten.
2. Die Liegeplätze sind sauber zu halten. Auf den Steganlagen dürfen keine Fußmatten und Antennen befestigt werden. Für ordnungsgemäße Vertüung der Boote ist unbedingt Sorge zu tragen. Die Nachtruhe verlangt Rücksichtnahme und ist einzuhalten.
3. Jeder Mieter ist gehalten, seinen Hausmüll ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren. Die Entsorgungsmöglichkeiten im Hafen sind ausschließlich für an Bord anfallenden Müll vorgesehen.
4. Industriemüll: Batterien, Altöle, Fette, Teppichböden, Kühlschränke, Planen, Folien usw. sind ausschließlich an der Tankstelle gegen Gebühr zu entsorgen.
5. Das Einleiten von Abwässern in den Hafen ist nicht gestattet. Die Benutzung von Bord-WC's im Hafen ist nur gestattet, wenn das Boot mit einem dafür vorgesehenen Fäkalientank ausgerüstet ist. Das Betanken der Boote ist nur im Tankstellenbereich gestattet. Automatische Lenzanlagen dürfen nicht in Betrieb sein.
6. Es sind nur gesetzlich zugelassene, TBT-freie Unterwasserschiffarben im Hafen der ancora zugelassen. Der Mieter haftet bei Zuwiderhandlung.
7. Die Höchstgeschwindigkeit für Schiffe im gesamten Hafengebiet einschließlich der Einfahrten beträgt 10 km/h. Schiffsführer haften bei Überschreitung. Jetski und Beiboote dürfen nur im Standgas im Hafen fahren.
8. Parken ist nur auf den vorgeschriebenen Stellplätzen gestattet. Unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge können vom Vermieter entfernt werden, die Kosten trägt der Fahrzeughalter. Im gesamten Hafengebiet gilt die Straßenverkehrsordnung.
9. Das Waschen von Kraftfahrzeugen, Trailern usw. ist im gesamten Hafengebiet nicht gestattet. Für das Waschen von Unterwasserschiffen sind Waschplätze gegen Gebühr zu nutzen.
10. Private Lagerböcke und Trailer sind nach der Winterlagerung vom Hafengebiet zu entfernen, da wir sonst Aufwandsentschädigungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste erheben müssen. Trailer und Lagerböcke, die dennoch bei der ancora Marina verbleiben, können vom Mieter auf eigene Gefahr auf dem dafür vorgesehenen Platz gegen Gebühr eingelagert werden.
11. Das Rauchen und Arbeiten mit offener Flamme und funkenreißenden Werkzeugen in den Hallen ist verboten. Sämtliche lärm- und schmutzverursachenden Arbeiten sind an den Stegen nicht gestattet. Hierfür ist das Schiff in den Servicebereich zu verholten.
12. Das Wohnen und Übernachten auf an Land abgestellten Schiffen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
13. Hunde sind im Hafengebiet an der Leine zu führen. Ausnahme ist der Hundeplatz.
14. Das Kühlen der Yachten mit Trinkwasser ist nicht gestattet.
15. Das Radfahren auf den Stegen ist untersagt.
16. Bei Segelyachten tragen die Schiffseigner aus Lärmschutzgründen dafür Sorge, die Fallen an den Segelbooten zu spannen bzw. sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um das Schlagen der Leinen / Wanten am Mast zu unterbinden.
17. Stege dürfen grundsätzlich nicht mit Gegenständen / Fahrrädern oder sonstigen Materialien zugestellt werden. Die einwandfreie Begehbarkeit für alle Steganlieger ohne Hindernisse muss zu jedem Zeitpunkt gewahrt bleiben.